

**Satzung über die Erhebung  
von Gebühren im Bestattungswesen  
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.10.2016 folgende Satzung, zuletzt geändert am 16.04.2019 - mit Wirkung ab 01.08.2019 - beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
  - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber und die übrigen Benutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4

### BENUTZUNGSGEBÜHREN, BENUTZUNGSENTGELTE

#### 1. Gebühren für Erdbestattung

1.1	Die Grundgebühr enthält: Die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers einschließlich Aufsicht bei der Bestattung, Grab öffnen und schließen sowie die Benutzung des Aufbahrungsraums/Kühlraums/Versorgungsraums und der sonstigen Friedhofseinrichtungen (ohne Nr. 6.1, 6.2 und 6.4)	
1.11	Doppeltiefes Erdwahlgrab bei der 1. Belegung	914,00 €
1.12	Normalgrab	886,00 €
1.13	Kinder bis 14 Jahren, Fehlgeburten, Ungeborene	285,00 €
1.2	Zuschlag Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, soweit betriebstechnisch möglich, ein Zuschlag zu 1.11 bis 1.13 in Höhe von 50 %	

#### 2. Benutzungsentgelte für Feuerbestattungen

2.1	Einäscherungsentgelt	
2.11	Erwachsene und Kinder über 14 Jahren	479,00 €
2.12	Kinder von 2 bis 14 Jahren	269,00 €
2.13	Kinder unter 2 Jahren	206,00 €
2.14	Feuerbestattung von Gebeinen	429,00 €
2.2	Urnenversand	
	a) im Inland	64,00 €
	b) Zuschlag für Ausland EU	6,00 €
	Zuschlag für Ausland Welt außerhalb EU	14,00 €
2.3	Aufbewahrung einer Urne ab dem 4. Monat pro angefangener Monat	38,00 €
2.4	Bereitstellung einer Urne	8,00 €

Die in Nr. 2.1 – 2.4 genannten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

#### 3. Gebühren für Urnenbeisetzungen

3.1	Die Grundgebühr enthält: Sie enthält die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers einschließlich der Aufsicht bei der Beisetzung, dem	
-----	---	--

Grab bzw. Urnennische öffnen und schließen sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (ohne Nr. 6.1, 6.2 und 6.4)

3.11	Urnenbeisetzung in ein Erdgrab	583,00 €
3.12	Urnenbeisetzung in eine Urnenwand	566,00 €
3.2	Zuschlag Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, soweit betriebstechnisch möglich, ein Zuschlag zu 3.11 und 3.12 in Höhe von 50%	

#### **4. Gebühren für Wahlgräber (Grabnutzungsrechte)**

##### **4.1 Erdwahlgräber**

##### **4.1.1 in Reihenlage**

4.111	Einzelgrab einfachtief	3.110,00 €
4.112	Einzelgrab doppeltief	3.780,00 €
4.113	Doppelgrab einfachtief	5.370,00 €
4.114	Doppelgrab doppeltief	6.980,00 €
4.115	Dreifachgrab einfachtief	7.630,00 €
4.116	Dreifachgrab doppeltief	10.190,00 €

##### **4.1.2 in bevorzugter Lage**

4.121	Einzelgrab doppeltief in bevorzugter Lage	4.860,00 €
4.122	Doppelgrab doppeltief in bevorzugter Lage	9.570,00 €

##### **4.2 Urnenwahlgräber**

4.21	in Reihenlage	2.630,00 €
4.22	in Sonderlage (Baumgrab)	3.510,00 €
4.23	im Baumhain	2.570,00 €
4.24	im Gemeinschaftsfeld	2.220,00 €
4.25	in der Urnenwand (Urnenwahl-nische)	2.390,00 €

##### **4.3 Erneuerung des Nutzungsrechts**

4.31	für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie 4.1 bzw. 4.2	
4.32	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.	

#### **5. Gebühren für Reihengräber auf die Dauer einer Ruhezeit**

##### **5.1 Erdreihengräber**

5.11	in Reihenlage	2.120,00 €
5.12	als Rasengrab (in Reihenlage)	2.920,00 €
5.13	Kindergrab	500,00 €

##### **5.2 Urnenreihengräber**

5.21	in Reihenlage	1.610,00 €
5.22	im Baumhain	1.690,00 €
5.23	im anonymen Grabfeld	1.240,00 €
5.24	im Gemeinschaftsfeld	1.430,00 €
5.25	in der Urnenwand (Urnenreihennische)	1.720,00 €

**5.3**     **Verlängerung eines Reihengrabes**, anteilige Gebühr von 5.11  
– 5.21 nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Ruhezeit

<b>6.</b>	<b>Friedhofsgebäude</b>	
6.1	Feierhalle	416,00 €
6.2	kleiner Raum für Trauerfeier (Waldfriedhof Leinfelden)	137,00 €
6.3	Kühlraum / Aufbahrungsraum / Versorgungsraum täglich	57,00 €
6.4	Benutzung Orgel	9,00 €

## **7. Sonstige Leistungen**

### **7.1 Abräumen von Grabstätten**

7.1.1	Einzelgrab	193,00 €
7.1.2	Doppelgrab	268,00 €
7.1.3	Urnengrab	114,00 €
7.1.4	Kindergrab	177,00 €

### **7.2 Umbettung von Urnen**

(einschließlich neuer Aschenkapsel)

7.2.1	Ausgrabung einer Urne zur Überführung	118,00 €
7.2.2	Umbettung einer Urne im gleichen Friedhof	184,00 €
7.2.3	Umbettung einer Urne in einen anderen städtischen Friedhof	230,00 €

### **7.3 Alle anderen sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet**

## **§ 5**

### **VERWALTUNGSGEBÜHREN**

1.	Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich Einfassung	46,00 €
2.	Für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
2.1	Für den Einzelfall	40,00 €
2.2	Für eine Dauerzulassung	60,00 €
3.	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – entsprechend Anwendung.	

## **§ 6**

### **IN-KRAFT-TRETEN**

Die letzte Änderung vom 16.04.2019 tritt am 01.08.2019 in Kraft.